

weil sich derselbe nicht undeutlich hatte mercken lassen / daß er sich gerne verändern wolte / wenn es nur sein Stand zuließ ; Allein es kam damit zu keinem Endschluß / ob wohl daraus abzunehmen / daß die berührten Exempel seiner Bettern eine ziemliche Bewegung in seinem Gemüht mögen verursacht haben / die ihm aber seine Concubinen wieder stillen mußten / weil er sich unterschiedliche / doch gar heimlich / zu halten pflegte / und sie wohl gar im Sarge sich zutragen lassen. (e).

§. LXII. Wie nun zu gleicher Zeit alle benachbahrte Länder der Marck nacheinander dem Evangelio zufließen / und nechst Chur = Sachsen / auch Magdeburg / Halberstadt / Anhalt / Laubnitz / Schlesien / Pommern / Mecklenburg / Bremen und Lüneburg insgesamt noch vor dem Jahr 1530. mit der reinen Lehre erfüllet waren / mußte dieses nothwendig auch eine gute Wirkung in diesem Lande haben. Solches zeigte sich an dem wunderns-würdigen Exempel der nie genung gepriesenen Churfürstin Elisabeth / Churfürst Joachimi des I. gewesener Gemahlin. Diese Gottseelige Fürstin war jederzeit bemüht gewesen / nach ihrem Erkändnuß / Gott treulich zu dienen / daher hatte sie selbst in der Religion stets nachzusinnen / und gute Bücher zu lesen pflegen. Wie nun der Streit mit dem Pabstthum angieng / und diese Fürstin von allen Handeln genaue Kundschaft kriegte / giengen ihr mehr und mehr die Augen auff / als sie sich weiter hieben / theils in der Bibel / theils in den Schrifften der Evangelischen Lehrer unterrichtete. Auff solche Weise ward sie immer mehr von der Wahrheit überzogen / und kam endlich zu solcher Erleuchtung und Krafft des Glaubens / daß sie sich zur Evangelischen Wahrheit anfänglich heimlich / und nachmahls ungeschent / bekennete. Deswegen ließ sie sich im Jahr 1528. ungefehr im März = Monat / das Abendmahl des Herrn unter beyderley Gestalt geben / und ward so freudig in Gott / daß sie kein Bedencken trug die Wahrheit auch andern vorzutragen / und / so viel ihr möglich war / die reine Lehre auch bey andern beför-

dern

(e) Seckendorff, 1, c. lib. 2, §. 6. Lutherus Altenb. VII. Th. f. 394.